

tbgs power

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Preise gelten für Kunden mit einem Jahresverbrauch grösser als 50 000 kWh pro Jahr mit Leistungserfassung. Die Energieabgabe und die Messung erfolgen auf Niederspannung (Netzebene 7/400 V, 230 V).
Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Stromlieferung (Wirkenergie)

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|-------------------------------|---------|-------------|-------------|
| basispower Hochtarif | Rp./kWh | 5.70 | 6.14 |
| basispower Niedertarif | Rp./kWh | 4.70 | 5.06 |

Naturstromprodukte (optionaler Zuschlag)

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|------------------------|---------|--------------|--------------|
| Wasserkraft Glarus Süd | Rp./kWh | +0.50 | +0.54 |
| glarner energie linth | Rp./kWh | +2.00 | +2.15 |
| glarner energie tödi | Rp./kWh | +7.00 | +7.54 |

Netznutzung

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|----------------------------|-----------|--------------|--------------|
| Systemgebühr | Fr./Mt. | 18.00 | 19.39 |
| Leistungsmaximum pro Monat | Fr./kW | 8.00 | 8.62 |
| Hochtarif | Rp./kWh | 8.00 | 8.62 |
| Niedertarif | Rp./kWh | 5.00 | 5.39 |
| Blindenergie Überbezug | Rp./kvarh | 3.00 | 3.23 |

Abgaben

Die Preise für Systemdienstleistungen und für die Förderung erneuerbarer Energien werden jährlich von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und dem Bundesamt für Energie BFE festgelegt.

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|---|---------|-------------|-------------|
| Systemdienstleistungen (SDL) Tarife des nationalen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für Netzverteiler und Verbraucher | Rp./kWh | 0.16 | 0.17 |
| Netzzuschlag zur Förderung der erneuerbaren Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische | Rp./kWh | 2.30 | 2.48 |

Tarifzeiten

| | |
|-------------|--|
| Hochtarif | Mo–Fr: 07.00–20.00 Uhr/Sa: 07.00–13.00 Uhr |
| Niedertarif | übrige Stunden |

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Das Leistungsmaximum wird pro Abrechnungsperiode in kW aus den höchstbelasteten 15 Minuten bestimmt.
3. Ein Leistungsmaximum von 3 kW ist auch dann zu bezahlen, wenn vorübergehend keine Energie bezogen wird, es sei denn, der Kunde verzichtet für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Bezugsmöglichkeit.
4. Die Tarifizuteilung erfolgt gemäss dem Jahresverbrauch des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
5. Der Leistungsfaktor $\cos \phi$ darf den Wert von 0,90 nicht unterschreiten (induktiv und kapazitiv). Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie (über 50 % des Wirkenergiebezuges) wird mit 3.0 Rp./kvarh für die Netznutzung berechnet. Es wird den Kunden empfohlen, durch Kompensationsanlagen den Leistungsfaktor zu verbessern. Die Betriebsbedingungen solcher Kompensationsanlagen sind mit den tbgs abzusprechen.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich oder monatlich. Die tbgs können die Abrechnungsperioden festlegen.
7. Erfolgt die Rechnungsstellung elektronisch, wird dem Kunden eine Ermässigung von CHF 2.–/Rechnung gutgeschrieben.
8. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2021 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).